

Genehmigung der 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Preetz

Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat die von der Stadtvertretung in der Sitzung am 19.05.2009 beschlossene 5. Änderung des Flächennutzungsplanes der Stadt Preetz für das Gebiet südlich des Rethwischer Weges, östlich des Neubaugebietes „Wohnpark Schwebstöcken“, nördlich der Gemeindegrenze zu Schellhorn und westlich landwirtschaftlicher Flächen an der B 76 mit Bescheid vom 08.09.2009, Az.: IV 643-512.111-57.62 (5. Ä.), nach § 6 Abs. 1 BauGB genehmigt.

Die Erteilung wird hiermit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 5. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung in der Stadtverwaltung Preetz, im Bauamt, Zimmer 12/13, Bahnhofstraße 27, 24211 Preetz, während der Öffnungszeiten für den Publikumsverkehr einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Preetz unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1).

Preetz, den 06.10.2009

L.S.

Stadt Preetz
Wolfgang Schneider
Bürgermeister